

Statuten

Südtirols Katholische Jugend – SKJ -EO

Präambel

Die Katholische Jugend, im Zusammenhang mit der Jugendbewegung der 1920er Jahre im Deutschen Anteil der Diözese Trient und in der Diözese Brixen entstanden, bildete von jeher einen wichtigen Bereich innerhalb der Katholischen Laienbewegung. Im November 1919 schlossen sich die Präsidien von 13 Jugendvereinen zum "Gauverband der katholischen Jugendvereine Südtirols" zusammen. Mit dem Dekret vom 2. Jänner 1920 wurde der Zusammenschluss aller Jugendvereine vom fürstbischöflichen Ordinariat Brixen gutgeheißen. Dies kann als „Geburtsstunde“ des Vereins der "Katholischen Jugend in Südtirol" betrachtet werden. So war unter anderem auch Josef Mayr-Nusser, der wegen der Verweigerung des SS-Eides dem Nationalsozialismus zum Opfer fiel, Diözesanpräsident der Katholischen Jugend im damaligen Deutschen Anteil der Diözese Trient. Im Jahr 1974 wurden die Bündnisse der Jungmänner und Mädchen zum „Bund der Katholischen Jugend“ vereint, der sich dann zu „Südtirols Katholische Jugend“ entwickelte. Das bisherige Organisationsmodell, wonach eine Kerngruppe am Ort möglichst viele Jugendliche ansprechen und mit ihnen eine sinnvolle und altersgerechte Gestaltung des Lebens auf der Grundlage der Werte des Evangeliums erarbeiten und verwirklichen sollte, wurde erweitert.

Mittlerweile ist die Vereinigung Südtirols Katholische Jugend in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen aufgenommen (Dekret 27.04.1999) und im Landesregister der juristischen Personen verzeichnet (Dekret LH Nr. 198 vom 31.10.2002). Seit 07. November 2022 ist der Verein mit Nr. 75974 im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (sog. RUNTS) eingetragen.

Da „Südtirols Katholische Jugend“ als eigenständige Vereinigung mit ihren spezifischen Aufgaben und Zwecken im Auftrag der Ortskirche in Südtirol tätig ist, sind für sie auch die kirchlichen Normen des kirchlichen Rechtsbuches verbindlich, wobei die Satzungen vom Diözesanordinarius genehmigt sind.

In Anpassung an verschiedene Herausforderungen und um den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, fand eine Überprüfung der bestehenden Statuten statt, die nun neu vorgelegt werden als

Statuten von „Südtirols Katholische Jugend – SKJ-EO“

1. Name, Sitz und Selbstverständnis

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Südtirols Katholische Jugend – ehrenamtliche Organisation- EO“, in Kurzform als „SKJ-EO“ bezeichnet, ist ein selbstständiger, gemeinnütziger und ehrenamtlicher Verein mit Tätigkeitsbereich in der Provinz Bozen-Südtirol. Der Zusatz „– ehrenamtliche Organisation – EO“ bzw., in der Kurzfassung, „-EO“ bleibt so lange bestehen als der Verein in das entsprechende Verzeichnis (Nationales Einheitsverzeichnis der Körperschaften des 3. Sektors) eingetragen ist. Sollte der Verein in Zukunft in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder gesonderten Beschlussfassung.
- 1.2. „Südtirols Katholische Jugend“ ist selbstständiger Teil der katholischen Laienbewegung der Diözese Bozen-Brixen und versteht sich als Trägerin der außerschulischen, kirchlichen Jugendverbandsarbeit auf Orts-, Bezirks- und Landesebene im Auftrag und Sinn des Diözesanbischofs.
- 1.3. „Südtirols Katholische Jugend“ entfaltet ihre Tätigkeiten vor allem in den Bereichen Jugendpastoral,

Jugendförderung, Jugendbildung, Jugendfreizeit, Jugendreisen, Zelt- und Hüttenlager und bei der Teilnahme und der Organisation von vereinspezifischen Veranstaltungen im In- und Ausland. „Südtirols Katholische Jugend“ richtet ihr Angebot an die Gesellschaft von Südtirol, vorwiegend an die Jugend.

1.4. Der Sitz von „Südtirols Katholische Jugend“ ist in der Gemeinde Bozen.

2. Grundsätze und Zwecke des Vereins

„Südtirols Katholische Jugend“ baut seine Tätigkeit auf drei Säulen auf: jung sein, christlich sein und solidarisch sein:

- 2.1. „Jung sein“: Jugendliche entwickeln Persönlichkeit, indem sie ihr Selbstbewusstsein bzw. Selbstvertrauen, ihre Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stärken. In „Südtirols Katholischer Jugend“ sind Jugendliche mit ihrem jungen Geist, ihren Ideen und allen Lebensfragen willkommen. „Südtirols Katholische Jugend“ unterstützt Jugendliche bei der Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bei der Verwirklichung ihrer Ideen und Ziele. Gleichzeitig fördert „Südtirols Katholische Jugend“ die Entwicklung kritischen Bewusstseins mit dem Ziel einer humanen Veränderung der Gesellschaft. Dies geschieht in der bewussten Hinführung zur aktiven Teilnahme an kirchen- und gesellschaftspolitischen Prozessen. Jugendliche können in „Südtirols Katholischer Jugend“ ihre Fähigkeiten ohne Leistungsdruck einbringen, sie stärken, gleichzeitig Spaß haben und Gemeinschaft erleben.
- 2.2. „Christlich sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ fördert junge Menschen, indem sie ihnen Verantwortung und Platz in der Gesellschaft und der Kirche verschafft. „Südtirols Katholische Jugend“ bietet Raum, den Geist Jesu in Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen zu erleben und den eigenen Glauben als wichtigen Wert zu vertiefen. „Südtirols Katholische Jugend“ ermöglicht es Jugendlichen, Kirche und kirchliche Lebensformen aktiv und für junge Menschen erkennbar und annehmbar mitzugestalten und andersgläubigen Menschen offen zu begegnen.
- 2.3. „Solidarisch sein“: „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für ein menschenwürdiges Leben ein und bemüht sich um einen würdevollen Umgang mit der Umwelt. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für Gerechtigkeit, Wahrheit und Frieden ein und zeigt Motive und Möglichkeiten zum Einsatz für eine bessere Welt auf.
- 2.4. „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich für das Wohl, die Entfaltung und die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen, sowie für eine menschenwürdige Gesellschaft ein. Grundlage dafür ist die Botschaft Christi.
- 2.5. „Südtirols Katholische Jugend“ bemüht sich um den Dialog mit den Erwachsenen und sucht eine förderliche und unterstützende Zusammenarbeit im Sinne der Jugendlichen.
- 2.6. „Südtirols Katholische Jugend“ bekennt sich den demokratischen Prinzipien, ist aber keiner politischen Partei verpflichtet oder zuzurechnen.
- 2.7. Im Sinne dieses Statutes führt „Südtirols Katholische Jugend“ selbst oder in Konvention mit öffentlichen Körperschaften Strukturen (Selbstversorgerhäuser, Zeltplatz usw.).
- 2.8. Im Sinne dieses Statuts organisiert „Südtirols Katholische Jugend“ verschiedenste Angebote und Veranstaltungen, so gehören Reisen, Wallfahrten, Weiterbildungen, Feste und Gottesdienste zum „Südtirols Katholische Jugend“-Leben dazu.

3. Tätigkeit

- 3.1. Zum Erreichen des Vereinszweckes übt der Verein folgende in Art. 5, Abs. 1, GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:
 - „d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;“
 - „i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der

ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;“

„k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;“

„l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;“

„n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung;“

„v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017;“

„w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.“

3.2. Der Verein übt auch weitere seinem Zweck dienliche Tätigkeiten aus, diese sind aber gemäß Art. 6 GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, jedenfalls sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten und oben angeführten Haupttätigkeit.

3.3. Dem Verein ist jede andere Tätigkeit untersagt, sofern sie nicht mit den in den beiden vorgenannten Absätzen angeführten direkt verbunden ist.

4. Ehrenamtlichkeit - Gemeinnützigkeit

4.1. Der Verein übt hauptsächlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, und verfolgt dabei, ohne jegliche Gewinnabsicht, bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke.

4.2. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für die von der vorliegenden Satzung vorgesehenen Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

4.3. Der Verein schüttet keine Gewinne, Überschüsse oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte aus, und dies weder direkt noch indirekt.

4.4. Der Verein erbringt seine gemeinnützigen Leistungen auch zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

4.5. Die Mitglieder des Hauptausschusses, des Leitungsteams und des Kontrollorgans werden demokratisch gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich das Mitglied des eventuell zu ernennenden Kontrollorgans, welches über die Qualifikationen gemäß Art. 2397, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches verfügt, kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.

4.6. Die Tätigkeit des Vereins wird vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausgeübt, und die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit.

4.7. Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 18 dieser Satzung.

5. Dauer

5.1. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen:

- die sich mit den Leitlinien und Grundsätzen von „Südtirols Katholische Jugend“ einverstanden erklären;
- weiters die aktiv in einer selbstständigen kirchlichen Jugendgruppe in der Diözese Bozen-Brixen teilnehmen;

- 6.2. Die Mitgliedschaft steht weiters allen Mitarbeitenden auf Orts-, Bezirks- und Landesebene offen, die kirchliche Jugendarbeit entsprechend der Leitlinien und Grundsätze von „Südtirols Katholische Jugend“ ausüben.
- 6.3. Aufnahmeversuche sind schriftlich an das Leitungsteam von „Südtirols Katholische Jugend“ zu richten und gelten als zum Eingangsdatum angenommen, wenn „Südtirols Katholische Jugend“ sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab jenem Zeitpunkt mit schriftlicher Begründung ablehnen sollte. Eine allfällige Ablehnung ist der antragstellenden Person jedenfalls mitzuteilen.
- 6.4. „Südtirols Katholische Jugend“ betrachtet als Zielgruppe alle Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

7. Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Ortsgruppen und das „Südtirols Katholische Jugend“-Büro überprüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft weiterhin gegeben sind.
- 7.2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mitgeteilt wird;
 - durch Ableben/Tod;
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes, der vom Leitungsteam wegen schwerwiegender Gründe verfügt werden kann. Dazu gehören die vorsätzliche Missachtung der Statuten sowie des Leitbildes, das Nichteinhalten von Beschlüssen des Vereins oder dessen Organen oder grobe Verletzungen der Mitgliedschaftspflichten. Gegen den begründeten Beschluss des Leitungsteams kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste regulär einberufene Mitgliederversammlung.

Die Vorgehensweise eines eventuellen Ausschlussverfahrens wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind ab Eintragung ins Mitgliederbuch des Vereins dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins weisungs- und bestimmungsgemäß zu Vereinszwecken zu nutzen sowie an der inhaltlichen Ausrichtung und Festlegung der Schwerpunkte des Vereins mitzuarbeiten.
- 8.2. Jedem Mitglied stehen dieselben Rechte und Pflichten zu.
- 8.3. Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr verfügen über das aktive Wahlrecht. Beim passiven Wahlrecht wird wie folgt unterschieden:
 - Um das Amt des/der Landesleiters/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ausüben zu können, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.
 - Um Mitglied des Hauptausschusses zu werden, muss das 16. Lebensjahr erreicht worden sein.
 - Um das Amt des Kontrollorganes auszuüben, muss das 18. Lebensjahr erreicht worden sein.
- 8.4. Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen auf Orts- bzw. Bezirksebene müssen volljährig sein.
- 8.5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele und der Willensbildung des Vereins. Sie haben sich insbesondere an Statuten, etwaige Durchführungsbestimmungen sowie an Beschlüsse von Verein und Organen zu halten.
- 8.6. Mitglieder haben auch das Recht, am Sitz des Vereins in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem sie einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an den Verein stellen. Das Leitungsteam hat innerhalb von dreißig Tagen über den Antrag zu befinden, und der/die Landesleiter/in oder eine von diesem/dieser beauftragte/n Person den Beschluss anschließend unmittelbar umzusetzen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“
 - Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen – Landesleitung
- Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“
- Das Kontrollorgan

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Alle Mitglieder zusammen bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und jedenfalls, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (z.B. einfacher Brief oder E-Mail) unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung, welche mindestens 10 Tage vor dem Termin zugestellt werden muss.
- 10.2. In erster Einberufung ist für das Bestehen der Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden möglich.
- 10.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung trifft unter dem Vorsitz des/der ersten Landesleiters/in die grundlegenden Entscheidungen über Aufgaben und Ziele von „Südtirols Katholische Jugend“. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - Wahl und etwaige Abwahl des Leitungsteams: Landesleiter/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen
 - Wahl und etwaige Abwahl der Mitglieder des Hauptausschusses
 - Wahl und etwaige Abwahl des Kontrollorgans
 - Mitbestimmung bei der inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkte
 - Genehmigung des jeweiligen Jahresthemas
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und falls gesetzlich vorgesehen der Sozialbilanz
 - Verabschiedung von Resolutionen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Verabschiedung, Änderung und Abschaffung einer etwaigen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Änderungen der Statuten
 - die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
 - Auflösung des Vereins
 - Allen Obliegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

11. Das Leitungsteam, in Kurzform „LT“

- 11.1. Das Leitungsteam besteht aus dem/der Landesleiter/in und seinen/ihrer beiden Stellvertretern/innen.
- 11.2. Gegebenenfalls kann das Leitungsteam die Büroleitung und die Abteilungsleitung von „Südtirols Katholische Jugend“ sowie die Person der geistlichen Assistenz, allerdings jeweils ohne Stimmrecht, beiziehen.
- 11.3. In vereinsübergreifenden Fragen, welche die Beziehungen zwischen Katholischer Jungschar Südtirols, in Kurzform „KJS“ und „Südtirols Katholischer Jugend“ betreffen, wohnen dem Leitungsteam der/die Vorsitzende der „Katholischen Jungschar Südtirols“ und dessen/deren beiden

Stellvertreter/innen bei.

11.4. Das Leitungsteam wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

11.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.6. Die Aufgaben des Leitungsteams sind:

- Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresthemas für die Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereins
- Erstellung des Finanzhaushaltes
- Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeitenden samt allen damit zusammenhängenden arbeitsrechtlichen Belangen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Planung kurzfristiger Aktionen
- Bestellen und Auflösen von Arbeitskreisen und Projektgruppen
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit vereinsspezifischen Themen
- Erstellung und Genehmigung der Tagesordnung für den Hauptausschuss
- Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 dieser Satzung
- Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher des Vereins

12. Der/die Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen

12.1. Der/die erste Landesleiter/in ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins und vertritt diesen nach innen und außen.

12.2. Der/die erste Landesleiter/in sitzt der Mitgliederversammlung, dem Leitungsteam und dem Hauptausschuss vor. Er/sie sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. In seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung obliegt dies dem/der zweiten Landesleiter/in, sollte auch diese/r verhindert oder abwesend sein, obliegt der Vorsitz dem/der dritten Landesleiter/in.

12.3. Bei der Mitgliederversammlung wird im ersten Wahlgang der/die erste Landesleiter/in, im zweiten Wahlgang seine/ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt. Der/die erste Landesleiter/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen bleiben 2 Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.

12.4. Die Wahl des/der ersten Landesleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen erfolgt schriftlich und geheim. Bei gleicher Stimmenzahl kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Stimme, Vertretungen sind nicht zulässig.

13. Die Person der geistlichen Assistenz (Jugendseelsorger:in)

13.1. Er/Sie nimmt, abgesehen von seinen/ihren Aufgaben im Rahmen des Hauptausschusses, folgende Verpflichtungen wahr:

- Kontakt zum bischöflichen Ordinariat und anderen kirchlichen Organen und Organisationen
- Geistliche Begleitung von „Südtirols Katholischer Jugend“

Die Person wird auf Vorschlag des Leitungsteams vom Bischof ernannt.

14. Der Hauptausschuss, in Kurzform „HA“

14.1. Der Hauptausschuss von „Südtirols Katholische Jugend“, der zwei Jahre lang im Amt bleibt, setzt sich wie folgt zusammen:

- aus den Mitgliedern des Leitungsteams;

- aus Vertretern/innen aus den Bezirken der Diözese Bozen-Brixen;
- aus Vertreter/innen der Einzelmitglieder;
- aus der Person der geistlichen Assistenz (Jugendseelsorger:in)
- aus jenen Personen, welche der Hauptausschuss kooptiert oder einlädt und die dann als Gäste oder Berater/innen im Hauptausschuss mitwirken, aber ohne Stimmrecht.

Die genaue Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei mindestens 5 Mitglieder gewählt werden müssen.

14.2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Hauptausschuss in einem einzigen Wahlgang zu bestellen. Sollte die sich zur Wahl stellende Personengruppe nicht die relative Mehrheit auf sich vereinen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.

14.3. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unmittelbar wieder wählbar.

14.4. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf vom/von der ersten Landesleiter/in einberufen, mindestens 5 Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.

14.5. Die Aufgaben der Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- Multiplikator/in für die Werte des Vereins sein und dessen Leitbild vertreten
- Visionen für die Weiterentwicklung des Vereins einbringen
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit jugendspezifischen, gesellschaftspolitischen, vereinsspezifischen und kirchenpolitischen Themen
- Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und Unterstützung bei der Netzwerkarbeit
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- Teilnahme und Mitgestaltung von Sitzungen und Klausuren
- Ansprechperson für die Anliegen der Mitglieder auf Orts- und Bezirksebene sein und diese Anliegen auf Landesebene einbringen und diskutieren.

15. Das Kontrollorgan

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wählt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen gemäß Art. 2397, Absatz 2, ZGB, verfügen muss. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung auch auf freiwilliger Basis ein Kontrollorgan wählen, auch wenn dies vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Kontrollorganes bleiben für zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wieder wählbar.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht ebenso über die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins. Es muss auf jedem Falle die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben übernehmen.

Bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017, kann dem Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung übertragen werden. In diesem Fall muss das Kontrollorgan ausschließlich aus Rechnungsprüfern bestehen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen sind.

Alternativ kann bei Überschreitung der Kriterien gemäß Art. 31, Absatz 1, GvD Nr 117/2017 oder jederzeit auf freiwilliger Basis die Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen, welche im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist.

16. Vermögen

16.1. Das Vermögen von „Südtirols Katholische Jugend“ setzt sich zusammen aus Beiträgen

öffentlicher und privater Körperschaften, aus Spenden, aus dem Erlös von Behelfen und verschiedenen Tätigkeiten.

16.2. Alle Mittel werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet.

17. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

18. Auflösung des Vereins

18.1. Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist auch in zweiter Einberufung die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder vonnöten.

18.2. Das bei Auflösung des Vereins anfallende Vermögen ist für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt.

18.3. Über den Verwendungszweck und darüber, welcher anderen Körperschaft des Dritten Sektors das Vermögen zufällt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Vermögens erfolgt nach Einholung der vorgeschriebenen Stellungnahme.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Über die Sitzungen und Beschlüsse der einzelnen Gremien wird Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

19.2. Zur Änderung des Statutes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in zweiter Einberufung anwesenden Mitglieder vonnöten.

19.3. Für alle, von diesem Statut nicht oder nicht vollständig geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, jene des Kodex des 3. Sektors sowie die einschlägigen Bestimmungen betreffend ehrenamtlichen Organisationen. Als Gerichtsstand wird Bozen festgelegt.